



Beschluss

In der Sache LSG-BY H 11/14 U-I

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern
Postfach 1466
84001 Landshut
vorstand@piraten-ndb.de

vertreten durch die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln und / oder gemeinsam

— Antragsgegner 1 —

und

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern
Postfach 440534
80754 München
Telefon +49 89 38164693-0, Telefax +49 89 38164693-9 oder +49 89 255513-4944
vorstand@piratenpartei-bayern.de

vertreten durch die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln und / oder gemeinsam

— Antragsgegner 2 —

und

Piratenpartei Deutschland, Bundesverband
Pflugstr. 9 a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln und / oder gemeinsam

— Antragsgegner 3 —

und

Hilfsweise jede andere Gliederung der Piratenpartei, die meint dem Antragsteller noch „rechtzeitig“ eine Ordnungsmaßnahme verpassen zu müssen

— Antragsgegner 4 bis ∞ —

wegen

Antrag auf einstweiliger Anordnung zur Abwehr von bevorstehenden Ordnungsmaßnahmen.

ergeht aufgrund der Entscheidung des Richters Holger van Lengerich und der Richterin Verena Niebler des Landesschiedsgerichts Bayern in der fernmündlichen Sitzung am 28.10.2015 folgender

Beschluss

Die Anrufung ist offensichtlich unzulässig. Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Gründe

Es wurde eine einstweilige Anordnung beantragt. Für diese besteht jedoch kein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers. Es besteht kein Anspruch eines Mitglieds darauf von Schiedsgerichten vor jedweder Ordnungsmaßnahme geschützt zu werden.

Darüber hinaus hat sich der Antrag erledigt. Selbst wenn man entgegen unserer Auffassung vom ursprünglichen Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses ausgehen würde, läge dieses spätestens nach dem 01.03.2015 nicht mehr vor. Der Antragsteller hat für seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bis zum Ende des Rechtsweges keine weiteren Gründe genannt. Die Begründung für den Rechtsschutz bis zum 01.02.2015 oder bis zum 01.03.2015 ist nicht mehr aktuell.

Ferner ist auch ein Eilbedürfnis nicht glaubhaft. Der Antragsteller hat seine Anrufung nicht mit der notwendigen Dringlichkeit verfolgt. So ist eine Verfahrensverzögerung nicht von ihm, sondern vom Antragsgegner beim BSG beanstandet worden.

Besetzung

Folgende Richter wirken an dem Verfahren mit:

- Holger van Lengerich
- Verena Niebler
- Maren Kammler

Der Richter Christian Reidel und die Richterin Corinna Bernauer sind durch vorangegangene Beschlüsse aus Verfahren ausgeschieden. Die Ersatzrichterinnen Verena Niebler und Maren Kammler sind für die ausgeschiedenen Richter in das Verfahren nachgerückt.



Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist gem §8 Abs. 6 Satz 2 das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ statthaft.

Gegen die Ablehnung der einstweiligen Anordnung ist das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ gem §11 Abs. 6 statthaft.

Beide sind mit einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses an das

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

schiedsgericht@piratenpartei.de

zu richten.